## Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.07.2018

Amt: Dezernat I AZ: 32.31

Vorlage Nr. 173/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte	
öffentlich	<ul><li>☑ beteiligt</li><li>☐ nicht beteiligt</li></ul>	

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	30.08.2018
Verwaltungsausschuss	25.09.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.09.2018

# Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)

Der Nds. Landtag hat am 22.06.2018 eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen und überdreijährige Kinder (= Kindergartenkinder) ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von Elternbeiträgen freigestellt. Diese Gesetzesänderung macht eine Anpassung der Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) vom 23.06.2010 erforderlich.

Die nachstehende bisherige Entgeltregelung ist am 01.08.2018 von Gesetzes wegen außer Kraft getreten:

#### **Entgeltstaffel Kindergartenkinder alt**

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	¾ Platz
I	0 - 13.500	65	130	97,50
II	13.501 - 18.500	75	145	110,00
III	18.501 - 23.500	85	160	122,50
IV	23.501 - 28.500	95	175	135,00
V	28.501 - 33.500	105	190	147,50
VI	33.501 - 38.500	115	205	160,00
VII	38.501 - 43.500	125	220	172,50
VIII	43.501 - 48.500	135	235	185,00
IX	48.501 - 53.500	145	250	197,50
Х	53.501 - 58.500	155	265	210,00
ΧI	über 58.501	165	280	222,50

Geltung hat diese Entgeltregelung aktuell noch mit einem Aufschlag von jeweils 10,-- € für Unterdreijährige in altersübergreifenden Gruppen und mit einem Aufschlag von jeweils 20,-- €

für Unterdreijährige in Krippengruppen:

#### Noch geltende Entgeltstaffel für Krippenkinder

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	¾ Platz
I	0 - 13.500	85	150	117,50
II	13.501 - 18.500	95	165	130,00
III	18.501 - 23.500	105	180	142,50
IV	23.501 - 28.500	115	195	155,00
V	28.501 - 33.500	125	210	167,50
VI	33.501 - 38.500	135	225	180,00
VII	38.501 - 43.500	145	240	192,50
VIII	43.501 - 48.500	155	255	205,00
IX	48.501 - 53.500	165	270	217,50
X	53.501 - 58.500	175	285	230,00
ΧI	über 58.501	185	300	242,50

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf einer **Neufassung der Entgeltregelung** definiert im I. Abschnitt zunächst die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 NKAG. Außerdem wird festgelegt, dass für deren Benutzung unter Beachtung der Freistellungsregelung in § 21 KiTaG ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird.

Im **II. Abschnitt** enthält der Entwurf allgemein übliche Benutzungsregeln (Erkrankungsfälle, Anund Abmeldungen, Betreuungsausschlüsse etc.), die unabhängig von der Entgelterhebung gleichermaßen für alle städtischen Tageseinrichtungen gelten.

Im **III. Abschnitt** erfolgt die von der gesetzlichen Freistellungsregelung nicht erfasste Entgelterhebung für die unterdreijährigen Kinder:

Die Regelungen zur Einkommensermittlung (§ 11) wurden aus der Altfassung unverändert übernommen. Eine Geschwisterermäßigung soll nach wie vor gewährt werden, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig einer Entgeltpflicht unterliegen (§ 9 Abs. 3).

Auf die als Anlage 2 beigefügte Nachkalkulation 2017 für die städtischen Kindertagesstätten wird Bezug genommen.

Der durch Zuschüsse nicht gedeckte Kostenaufwand für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder im Krippensegment betrug danach rund 220.000,-- € (30 Plätze) und im Segment der altersübergreifenden Betreuung rund 410.000,-- € (116 Plätze), zusammen 630.000,-- €. Wie in einigen Umlandgemeinden könnten deshalb die Elternentgelte erhöht werden, theoretisch bis auf den kostendeckenden Betrag, der für einen Ganztagsplatz bei ca. 1.100,-- € pro Monat und Kind liegt.

Die Samtgemeinde Leinebergland beispielsweise hat Betreuungsentgelte für die Ganztagesbetreuung festgelegt, die in 11 Stufen von 167,-- € in der unteren bis 500,-- € in der oberen Einkommensstufe gestaffelt sind.

Der Entwurf sieht keine vergleichbar deutliche Erhöhung der Stufenbeträge vor. Er berücksichtigt aber, dass der Kostenaufwand für die Betreuung der Unterdreijährigen in reinen Krippengruppen und in altersübergreifenden Gruppen annähernd gleich hoch ist und gibt die bisherige Differenzierung zwischen diesen Betreuungsformen auf.

Der Nachkalkulation kann auch entnommen werden, dass der Kostenaufwand für eine Ganz-

tagsbetreuung etwa doppelt so hoch ist, wie der Kostenaufwand für die Halbtagsbetreuung. Deshalb ist außerdem vorgesehen, dies anders als bisher so auch in den Stufenbeträgen für die Halbtags-, die Ganztags- und die ¾-Betreuung widerzuspiegeln (Anlage zu § 11 Abs. 1):

#### Entwurf einer Entgeltstaffel für Unterdreijährige neu:

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	¾ Platz
I	0 - 13.500	85	170	127,50
II	13.501 - 18.500	95	190	142,50
III	18.501 - 23.500	105	210	157,50
IV	23.501 - 28.500	115	230	172,50
V	28.501 - 33.500	125	250	187,50
VI	33.501 - 38.500	135	270	202,50
VII	38.501 - 43.500	145	290	217,50
VIII	43.501 - 48.500	155	310	232,50
IX	48.501 - 53.500	165	330	247,50
Х	53.501 - 58.500	175	350	262,50
XI	über 58.501	185	370	277,50

Die Änderungen lassen eine Mehreinnahme in Höhe von ca. 7.500,-- €/Jahr erwarten.

Die Nachkalkulation 2017 weist außerdem einen Kostenbetrag pro Betreuungsstunde und Monat in Höhe von rund 25,00 € aus. Für die Betreuung eines unterdreijährigen Kindes in den Sonderöffnungszeiten ist deshalb das zusätzliche Entgelt von bisher 7,-- €/Monat auf nunmehr 10,-- €/Monat angepasst worden (§ 10 Abs. 2). Diese Regelung betrifft zurzeit 18 Kinder im Früh- und 19 Kinder im Mittagsdienst.

§ 21 Satz 3 KiTaG nimmt von der Freistellung der Kindergartenkinder Betreuungszeiten aus, die inklusive Früh- und Spätdienste über acht Stunden täglich hinausgehen. Auch für diese Zeiten sollte das Entgelt 10,-- € pro Stunde und Monat betragen (§ 10 Abs. 2). Sie werden von ca. 100 Kindern in Anspruch genommen.

Eine geänderte Entgeltregelung könnte rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt werden, sofern der Vertrauensschutzgedanke nicht entgegensteht. Letzteres ist hinsichtlich der Entgelterhebung für die Betreuung überdreijähriger Kinder in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten nicht der Fall. Auf die Nichtfreistellung dieser Betreuungszeiten sind die Sorgeberechtigten unmittelbar nach Inkrafttreten des § 21 KiTaG schriftlich hingewiesen worden.

Bezogen auf eine Anpassung des Entgeltes für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten und die Einführung einer neuen Entgeltstaffel für Unterdreijährige sollte von einem rückwirkenden Inkraftsetzen dagegen abgesehen werden. Außerdem sollte den Sorgeberechtigten insoweit eine Vorlaufzeit zugestanden werden. Insoweit sieht der Entwurf deshalb ein Inkrafttreten zum Beginn des 2. Kindergartenhalbjahres am 01.02.2019 vor.

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

"Der Rat beschließt die anliegende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung."